

Gemeindeamt Bruck

an der Großglocknerstraße

Bezirk Zell am See

homepage: www.bruck-grossglockner.at

Gemeindevertretung

Bürgermeister Herbert Reisinger

Telefon (06545) 7207-13 Fax 7207-33

e-mail: bgm@gde-bruck.salzburg.at

Zahl: 133-9/2011 EAP

Betreff: Hundehaltungsverordnung

A-5671 Bruck, am 9. Mai 2011

K u n d m a c h u n g

Auf Grund den Bestimmungen des § 79 der Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl. 107/1994 idgF, hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 9. Mai 2011 für die Ortsgemeinde Bruck an der Großglocknerstraße folgende

Hundehaltungsverordnung

beschlossen:

Auf Grund den Bestimmungen des § 17 Abs. 1 Salzburger Landes-sicherheitsgesetz, LGBl Nr. 28/2009, idgF, wird verordnet:

§ 1

Leinenzwang

(1.) Im Gebiet der Ortsgemeinde Bruck an der Großglocknerstraße sind Hunde außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen, an öffentlichen Orten wie z.B. Straßen, Plätzen, Parkanlagen, Kinderspielflächen, Schul- und Kindergartenanlagen und dergleichen, auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, sowie in frei zugänglichen Teilen von Häusern, Höfen und Gartenanlagen an der Leine zu führen, damit jederzeit eine Beherrschung des Tieres gewährleistet ist und Gefahren für Menschen und Sachen (z.B. Wild, Hunde, usw) abgewendet werden können.

(2.) Für die Einhaltung dieser Bestimmung haben sowohl der Halter als auch der Führer des Hundes Sorge zu tragen.

§ 2

Hundekot

(1.) Eigentümer von Hunden oder Personen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung von Hunden obliegt, haben außerhalb ihrer eigenen Gebäude und ihren eigenen, ausreichend eingefriedeten Grundflächen den Kot ihrer Hunde unverzüglich zu beseitigen.

Diese Verpflichtung gilt nicht für bewaldete Flächen.

(2.) Für die Einhaltung dieser Bestimmung haben sowohl der Halter als auch der Führer des Hundes Sorge zu tragen.

§ 3
Ausnahmen

- (1.) Die Bestimmungen des § 1 und 2 gelten nicht für solche Fälle, bei welchen der Hundegebrauch (Hund im Einsatz bei Sicherheitsorganen, Jagdhunde, Blindenhunde, Lawenhunde, Assistenzhunde und dgl.) dies ausschließt.
- (2.) Die Beseitigungspflicht für Hundekot gilt nicht für eigene Hunde, die sich auf Grund und Boden des Hundehalters befinden.

§ 4
Strafbestimmungen

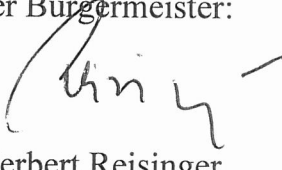
Wer gegen diese Verordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung, welche gemäß § 26 . Abs. 1 Z 4. Und Abs. 2 Z. 2 Salzburger Landessicherheitsgesetz bestraft wird.

§ 5
Inkrafttreten

- (1.) Diese Verordnung tritt gemäß § 79 Abs. 1 Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl. 107/1994, idgF., mit dem Tag nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.
- (2.) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Hundehaltungsverordnung vom 19.4.2004 außer Kraft.



Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister:


Herbert Reisinger

Amtstafel der Gemeinde Bruck a.d.Glstr. - Anschlagvermerk	
Kundmachungsdauer:	2 Wochen
Angeschlagen am	19. Mai 2011
Abgenommen am	6. Juni 2011

Für den Bürgermeister:

